

BGer 7B 458/2023 vom 25. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_458_2023

FR: TF 7B 458/2023 du 25 juin 2024

IT: TF 7B 458/2023 del 25 giugno 2024

Regeste

Fahrlässige Körperverletzung; Strafzumessung | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer wurde im angefochtenen Entscheid von der letzten kantonalen Instanz strafrechtlich verurteilt und führt dagegen frist- und formgerecht Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht (Art. 42 Abs. 1, Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 BGG). Auf seine Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

E. 1.2

Nicht einzutreten ist auf die Ausführungen des Beschwerdeführers unter der Rubrik Sachverhalt, soweit er vom für das Bundesgericht von der Vorinstanz verbindlich festgestellten Sachverhalt (Art. 105 Abs. 1 BGG) abweicht, ohne Willkür geltend zu machen oder zu begründen. Ebenso wenig ist ersichtlich, was der Beschwerdeführer aus dem Hinweis auf einen falschen Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls (Bezeichnung des Stellvertreters seines Rechtsanwaltes als "Substitut" statt als "Rechtsanwalt") zu seinen Gunsten ableiten will.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Anklagegrundsatzes. Darin sei kein pflichtwidriges Verhalten umschrieben. Ausserdem verletze die Vorinstanz das Immutabilitätsprinzip. Sie weiche mit ihren Feststellungen hinsichtlich der Frage, ob er den Privatkläger vor der Kollision wahrgenommen habe und der Fahrtgeschwindigkeiten der am Unfall beteiligten Fahrzeugen in unzulässiger Weise von den Angaben in der Anklage ab. Dies verstosse gegen Art. 350 Abs. 1 StPO .

E. 2.2.1

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Grundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Sie hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau, die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (BGE

143 IV 63 E. 2.2 S. 65; 141 IV 132 E. 3.4.1 S. 142 f.; Urteil 6B_44/2022 vom 20. Dezember 2022 E. 5.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2.2

Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip ist daher verletzt, wenn der Angeschuldigte für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, bzw. wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (BGE 145 IV 407 E. 3.3.2). Die Beweiswürdigung obliegt dem Gericht. Die Anklageschrift hat den angeklagten Sachverhalt nur zu behaupten, nicht aber zu beweisen (Urteile 6B_1246/2020 vom 16. Juli 2021 E. 2.3; 6B_918/2020 vom 19. Januar 2021 E. 3.3; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Anklage umschreibt den dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Sachverhalt hinreichend. Sie geht zusammengefasst davon aus, dass er am Unfalltag mit langsamer Geschwindigkeit auf den Radweg fuhr, um in die Strasse U. _____ in Wetzikon einzubiegen. Dabei habe er den auf einem Fahrrad mit ca. 20 km/h fahrenden vortrittsberechtigten Privatkläger übersehen. Deshalb sei es zu einer Kollision gekommen, bei welcher sich der Privatkläger verletzt habe. Der Beschwerdeführer hätte bei genügender Aufmerksamkeit den Privatkläger erkennen können und müssen.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer gibt die vorinstanzlichen Erwägungen wieder, ohne auf deren Gesamtzusammenhang einzugehen. Die Vorinstanz führt in der von ihm kritisierten Erwägung aus, warum sie dem Beschwerdeführer nicht glaubt, dass er längere Zeit (gemäss seinen Angaben zwischen 30-50 Sekunden) an der ersten Kopfsteinpflasterschwelle des Radweges, d.h. rückwärts versetzt zur Strasse, angehalten hat, obwohl er zum Einbiegen in die Strasse U. _____ weiter nach vorne bis zur zweiten Kopfsteinpflasterschwelle hätte fahren müssen. Hingegen stellt die Vorinstanz die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe den Privatkläger nicht gesehen, nicht in Frage. Ebenso wenig verletzt die vorinstanzliche Feststellung, die Geschwindigkeiten des Beschwerdeführers und des Privatklägers liessen sich ex post nicht mehr genau feststellen, das Immutabilitätsprinzip. Der Beschwerdeführer unterschlägt bei seiner Rüge die gleichzeitige vorinstanzliche Feststellung, dass er langsam vom Parkplatz wegfuhr, wie ihm in der Anklage vorgehalten wird. Auch die Ausführungen, wonach die genaue Geschwindigkeit des Privatklägers nicht mehr festgestellt werden könne, steht in Einklang mit dem Immutabilitätsprinzip. Denn die Vorinstanz erwägt gleichzeitig, der Fahrradfahrer habe sich schon nahe beim Fahrzeug befunden, als dieses weggefahren sei, da die Kollision unmittelbar danach stattgefunden habe. In Würdigung dieser gesamten Umstände folgt die Vorinstanz somit der Anklage, wonach sich der Fahrradfahrer auf dem Radweg mit der hierfür üblichen Geschwindigkeit bewegt habe.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Unmittelbarkeitsprinzips durch die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Einvernahme des einzigen Augenzeugen des Unfallgeschehens (Art. 389 Abs. 2 lit. a StPO).

E. 3.2

Gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO beruht das Rechtsmittelverfahren grundsätzlich auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Dieser Grundsatz gelangt indes nur zur Anwendung, soweit die Beweise, auf welche die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid stützen will, prozessrechtskonform erhoben worden sind. Erweisen sich die Beweiserhebungen des erstinstanzlichen Gerichts als rechtsfehlerhaft (lit. a), unvollständig (lit. b) oder erscheinen sie als unzuverlässig (lit. c), werden sie von der Rechtsmittelinstanz wiederholt (Art. 389 Abs. 2 StPO). Sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint, erhebt das Berufungsgericht zudem auch im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise noch einmal (Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO ; BGE 143 IV 288 E. 1.4.1; Urteil 6B_1265/2019 vom 9. April 2020 E. 1.2, nicht publ. in BGE 146 IV 153 ; je mit Hinweisen).

E. 3.2.1

Der Zeuge C._____ wurde durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in Anwesenheit des Beschwerdeführers und dessen Verteidiger befragt. Der Anspruch auf Konfrontation und auf rechtliches Gehör wurde damit gewahrt, was der Beschwerdeführer auch nicht bestreitet. Der Beschwerdeführer behauptet sodann nicht, eine weitere Befragung des Zeugen C._____ vor erster oder vor Vorinstanz beantragt zu haben. Solches ergibt sich ebenso wenig aus dem angefochtenen Urteil. Gestützt auf die Natur der Rechtssache, ein Verkehrsunfall, erscheint der persönliche Eindruck des Zeugen auch nicht als wesentlich, weshalb die Vorinstanz auf eine erneute Befragung des Zeugen verzichten durfte, ohne dabei Art. 389 Abs. 2 und 3 StPO zu verletzen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Beweiswürdigung. Er macht im Wesentlichen geltend, sein Fahrzeug sei im Zeitpunkt der Kollision bereits während ca. 40 Sekunden auf dem Fuss- und Fahrradweg still gestanden und der Fahrradfahrer sei blindlings in ihn hineingefahren. Er habe den Privatkläger noch nicht sehen können, als er vom Kreisell herkommend auf den Fahrradstreifen gefahren sei. Er selbst habe keine Pflichten verletzt und sei nicht Unfallverursacher. Die Vorinstanz würdige in diesem Zusammenhang verschiedene Beweise willkürlich bzw. gehe nicht auf relevante Beweismittel ein. Sie verletze Art. 9 BV , Art. 6, Art. 139 und Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO sowie die Unschuldsvermutung nach Art. 10 Abs. 3 StPO .

E. 4.2

Im Rahmen seiner Rügen zweifelt der Beschwerdeführer die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers und des Zeugen C._____ an und macht geltend, die beiden würden sich näher kennen. Der Privatkläger habe zur Frage der Bekanntschaft nicht die ganze Wahrheit gesagt und die Vorinstanz lasse den Kontakt der beiden über WhatsApp bzw. den Umstand, dass dieser den Namen des Privatklägers im Unfallzeitpunkt kannte und ihn mit Namen gerufen habe, unberücksichtigt. Insoweit seien die Aussagen des Zeugen zu relativieren. Weiter habe der Zeuge den Unfallhergang nicht genau erkennen können bzw. seien dessen Angaben nicht konstant. Gemäss Beschwerdeführer verneint die Vorinstanz sodann in willkürlicher Weise die Glaubhaftigkeit seiner eigenen Aussagen zum längeren Stillstand vor der Kollision. So habe sich die Kollision nicht unmittelbar nach seinem Losfahren ereignet. Weiter folge aus dem Umstand, dass seine eigenen Aussagen übersetzt

worden seien, dass der Wortlaut nicht exakt analysiert werden könne.

E. 4.3

Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe zu Unrecht eine antizipierte Beweiswürdigung vorgenommen. Die Vorinstanz habe ein verkehrstechnisches Gutachten und einen Augenschein an der Unfallstelle zu Unrecht abgewiesen. Dabei habe sie weder die Geschwindigkeiten der beiden Verkehrsteilnehmer, noch die Stärke des Abbremsens durch den Privatkläger oder den Ort festgestellt, wo sich dieser im Zeitpunkt der Wegfahrt des Beschwerdeführers befunden habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 1 BV, das Willkürverbot nach Art. 9 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK seien dadurch verletzt. Schliesslich setze sich die Vorinstanz nicht mit den widersprüchlichen Angaben des Privatklägers auseinander, namentlich mit jenen am Unfalltag gegenüber der behandelnden Ärztin und dem Rettungsdienst, wonach er in die Motorhaube eines Autos gefahren sei sowie dessen Angaben, er habe gedacht, das Fahrzeug des Beschwerdeführers sei parkiert.

E. 4.4.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107 StPO) umfasst die Pflicht der Behörde, alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien zu würdigen und die ihr angebotenen Beweise abzunehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (BGE 141 I 60 E. 3.3). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Das Gehörsrecht ist nicht verletzt, wenn die Strafbehörden in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen können, ihre Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 147 IV 534 E. 2.5.1; 144 II 427 E. 3.1.3 ; 141 I 60 E. 3.3; je mit Hinweisen). Die Rüge unzulässiger antizipierter Beweiswürdigung prüft das Bundesgericht als Tatfrage nur unter dem Aspekt der Willkür (BGE 147 IV 534 E. 2.5.1; 146 III 73 E. 5.2.2; 144 II 427 E. 3.1.3; Urteil 6B_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.3.4; je mit Hinweisen).

E. 4.4.2

Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Erforderlich ist zudem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 141 IV 305 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die Willkür rüge muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 39 E. 2.6; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 4.5

Die Vorinstanz würdigt die Aussagen des Beschwerdeführers, des Privatklägers und des Zeugen C._____, die Fotodokumentation der Kantonspolizei nach dem Unfall mit den Fahrzeugen in unveränderter Lage, die vom Beschwerdeführer eingereichten Fotos zur

Veranschaulichung der geographischen Verhältnisse und die medizinischen Akten zu den Verletzungen des Privatklägers. Die sorgfältige vorinstanzliche Beweiswürdigung gibt weder unter Willkür Gesichtspunkten noch in Bezug auf die aus Art. 29 Abs. 2 BV fließende gerichtliche Begründungspflicht zu der geringsten Beanstandung Anlass. Die Vorinstanz verletzt die vom Beschwerdeführer angerufenen Rechte nicht. Dies gilt ebenso für die Abweisung der Beweisanträge des Beschwerdeführers (Augenschein und verkehrstechnisches Gutachten). Mit seinen weitschweifigen Ausführungen (z.B. eigene hypothetische Berechnungen zu aus seiner Sicht möglichen Sachverhaltsvarianten) legt er weitestgehend seine eigene Sicht der Dinge dar, ohne dabei im Ergebnis Willkür aufzuzeigen.

E. 4.5.1

Konkret stellt die Vorinstanz entgegen den Ausführungen in der Beschwerde willkürfrei auf die Aussagen des Zeugen C. _____ ab, welche dieser nicht erst sieben Monate später in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, sondern bereits auf der Unfallstelle in den Grundzügen gegenüber der Polizei geschildert hat, was sich aus dem aktenkundigen Polizeirapport vom 18. Juni 2020 ergibt. Die Vorinstanz geht dabei in vertretbarer Weise davon aus, der Zeuge habe den Verkehrsunfall gut beobachten können, zumal er auf der Strasse U. _____ relativ nahe am Geschehen vorbeigefahren sei, als sich der Unfall ereignete. Demnach sei der Beschwerdeführer langsam vom Parkplatz auf den Fahrradweg gefahren, wobei dessen Geschwindigkeit nicht objektiv gesichert werden könne. Der Fahrrad fahrende Privatkläger sei mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zusammengestoßen und gestürzt. Seine Geschwindigkeit stehe nicht fest, ebenso wenig, ob und wie stark er vor der Kollision gebremst habe bzw. wo er sich genau befunden habe, als der Beschwerdeführer vom Vorplatz der Strasse U. _____ 68 weggefahren sei. Jedenfalls sei die Kollision unmittelbar nach dem Wegfahren des Beschwerdeführers vom Parkplatz erfolgt und der Privatkläger habe sich nahe dem Fahrzeug des Beschwerdeführers befunden. Der Beschwerdeführer hätte den Privatkläger aufgrund der guten und uneingeschränkten Sicht auf den gerade verlaufenden Fahrradstreifen sehen müssen und umgekehrt der Privatkläger den Beschwerdeführer.

E. 4.5.2

Die Vorinstanz schenkt den Aussagen des Beschwerdeführers und des Privatklägers keinen Glauben, weil beide aufgrund des Verkehrsunfalls in ein Strafverfahren involviert seien und nach ihrer Auffassung versucht hätten, mit ihren Aussagen den Vorfall zu beschönigen. So geben nach der Auffassung der Vorinstanz beide in den Unfall Involvierten an, sie hätten den jeweils anderen Verkehrsteilnehmer nicht bzw. erst unmittelbar vor der Kollision gesehen, was gemäss der zutreffenden Würdigung der Vorinstanz Fragen hinsichtlich der dem Strassenverkehr gewidmeten Aufmerksamkeit aufwirft, zumal sie sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse (gerade, übersichtliche Strecke) beide rechtzeitig hätten sehen müssen. In diesem Zusammenhang erachtet die Vorinstanz die Schätzungen des Beschwerdeführers zur angeblich hohen Geschwindigkeit des Privatklägers (40-50 km/h) in zutreffender Weise nicht als plausibel, weil der Beschwerdeführer zur Geschwindigkeit des Privatklägers keine eigenen Wahrnehmungen gemacht habe und er diesen bis zur Kollision nicht wahrgenommen haben will. Zudem sei der Privatkläger kein Elektrofahrrad, sondern ein konventionelles Fahrrad gefahren und habe der Zeuge C. _____ ausgesagt, der Privatkläger sei mit normaler Geschwindigkeit gefahren. Aus demselben Grund (d.h. mangels eigener Wahrnehmung) durfte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer auch ein

Wissen zu den mutmasslichen Absichten des Privatklägers (u.a. zur Frage, ob er das Auto noch umfahren wollte) und zu einem möglichen Bremsmanöver absprechen, ohne dabei in Willkür zu verfallen..

E. 4.5.3

Mit nachvollziehbarer Begründung schenkt die Vorinstanz sodann den Angaben des Beschwerdeführers keinen Glauben, er habe aufgrund des dichten Verkehrs längere Zeit (30 Sekunden oder mehr) auf dem Fahrradweg gewartet, um in die Strasse U. _____ einzubiegen. Sie verwirft diese Version wegen des Standortes des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Kollision. Dieses ist zu diesem Zeitpunkt gemäss den willkürfreien Feststellungen der Vorinstanz nicht ganz vorne an der Einmündung zur Strasse U. _____, wo es für den dortigen Verkehr aufgrund der die Sicht teilweise hemmenden Bäume zwischen Strasse und Fahrradweg besser sichtbar gewesen wäre, sondern mitten auf dem Fahrradweg, d.h. hinter der ersten Linie aus Kopfsteinpflaster gestanden. Wie die Vorinstanz namentlich in Würdigung der verschiedenen aktenkundigen Fotografien einleuchtend festhält, eignet sich dieser Standort aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse nicht zum direkten Einbiegen in die Strasse U. _____. Zudem verweist die Vorinstanz auf die Aussagen des Zeugen C. _____, wonach sich die Kollision ereignete, nachdem der Beschwerdeführer mit seinem Auto losgefahren war und im Schrittempo auf den Radweg fuhr. An diesen vertretbaren und damit willkürfreien Schlussfolgerungen ändern die Angaben des Beschwerdeführers nichts, wonach er aufgrund eines kürzlichen tragischen Unfalls seiner Tochter so lange gewartet haben will.

E. 4.5.4

Weiter kann von keinem Eingeständnis des Privatklägers die Rede sein, dass der Beschwerdeführer vor der Kollision still gestanden sei, wie dieser behauptet. Vielmehr geht die Vorinstanz diesbezüglich in vertretbarer Weise von widersprüchlichen Aussagen aus, auf die nicht abgestellt werden könne. Der Privatkläger habe in diesem Punkt zunächst angegeben, er habe das Fahrzeug erst unmittelbar vor der Kollision wahrgenommen, während er später angab, "vielleicht" habe er es schon gesehen und gedacht, ob dieses dort parkiere. Daraus, was sich der Privatkläger dachte, lässt sich, entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers, nicht zwangsläufig ableiten, seine Version treffe zu. Ebenso wenig herleiten lässt sich dies aus den angeblichen Aussagen des Privatklägers gegenüber den Ärzten, er sei in ein Auto gefahren. Daraus lassen sich keine Rückschlüsse zum genauen Ablauf des Unfallgeschehens ziehen. Nicht stichhaltig ist der Einwand des Beschwerdeführers seine eigenen Aussagen müssten zufolge Konstanz zwangsläufig glaubhaft sein bzw. den effektiven Tatereignissen entsprechen. Dies ist nicht der Fall. Dass in den Augen des Beschwerdeführers eine andere Version des Geschehens wahrscheinlicher erscheinen mag, macht die anderslautende vorinstanzliche Beweiswürdigung noch nicht willkürlich.

E. 4.5.5

Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer sodann aus seinem Hinweis auf eine angebliche Bekanntschaft des Privatklägers mit dem Zeugen C. _____. Die Vorinstanz beleuchtet diese Frage und gelangt unter Verweis auf die Aussagen des Privatklägers zum vertretbaren Schluss, diese hätten sich vor dem Verkehrsunfall nicht gekannt bzw. habe der nachträgliche kurze Kontakt via WhatsApp der kurzen Nachfrage nach dem Gesundheitszustand nach dem Unfall sowie dem Versand der von der Unfallstelle

erstellen Fotos gedient. Dies habe das Aussageverhalten des Zeugen nicht beeinflusst. Was an dieser Schlussfolgerung willkürlich sein sollte, ist nicht ersichtlich. Daran ändert auch die rein appellatorische Behauptung des Beschwerdeführers nichts, der Zeuge habe den Privatkläger von Anfang an beim Namen genannt. Denn der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass es sich um einen zufälligen Zeugen eines ungeplanten Ereignisses handelt, der unmittelbar danach seine Aussagen bei der Polizei deponiert hat und dass dieser namentlich auch Angaben zu den Geschwindigkeiten der Fahrzeuge gemacht hat, die den Beschwerdeführer nicht übermässig belasten (Schritttempo des Beschwerdeführers, normale Geschwindigkeit des Fahrrades bzw. schneller als Schritttempo). Dass der Zeuge unter diesen Umständen zugunsten des Privatklägers voreingenommen gewesen wäre, wie der Beschwerdeführer suggeriert, ist nicht ersichtlich.

E. 4.5.6

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers liegt auch keine Willkür darin, wenn die Vorinstanz erwägt, der Privatkläger hätte den Beschwerdeführer vor der Kollision sehen müssen, jedoch gleichzeitig ausführt, der Privatkläger sei nicht "blind" gefahren. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich insoweit, dass der Privatkläger das Fahrzeug des Beschwerdeführers unmittelbar vor der Kollision erblickt habe und somit in der Terminologie der Vorinstanz nicht "gänzlich blind" gefahren ist. Beizufügen bleibt, dass diese Spitzfindigkeiten im Ergebnis auch nicht entscheidend sind.

E. 4.5.7

Kein Widerspruch liegt weiter im Umstand, dass die Vorinstanz erwägt, der Zeuge C._____ habe das Unfallgeschehen und den Beschwerdeführer gut erkennen können, während sie ausführt, die anderen Verkehrsteilnehmer hätten den Beschwerdeführer an der ersten Linie mit Kopfsteinpflaster nicht schon von Weitem erkennen können. Anders als weit entfernte Verkehrsteilnehmer beobachtete der Zeuge C._____ das Unfallgeschehen aus der Nähe, d.h. aus einem anderen Blickwinkel als weit entfernte Verkehrsteilnehmer.

E. 4.5.8

Schliesslich trifft es nicht zu, dass die Vorinstanz angesichts der Beweislage genaue Geschwindigkeiten oder Distanzen hätte feststellen und hierzu ein verkehrstechnisches Gutachten hätte einholen müssen. Abgesehen davon, dass nach ihren zutreffenden Erwägungen zuverlässige objektive Anhaltspunkte hierzu fehlen, konnte und durfte sie sich gestützt auf die Zeugenaussagen und die vom Unfallort erstellten Fotografien ein hinreichend verlässliches Bild zum Unfallgeschehen machen. Es verletzt daher auch kein Bundesrecht, wenn die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung auf die Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens sowie einen Augenschein verzichtet hat.

E. 4.6

Insgesamt erweist sich die vorinstanzliche Beweiswürdigung aus den genannten Gründen als gut begründet und vertretbar. Die diesbezüglichen Einwendungen des Beschwerdeführers sind aus den genannten Gründen nicht stichhaltig und belegen jedenfalls keine Willkür, soweit sie überhaupt den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wendet sich in einem weiteren Rügekomplex gegen die rechtliche Würdigung seines Verhaltens als fahrlässige einfache Körperverletzung im Sinne von Art.

125 Abs. 1 StGB . Er bestreitet die adäquate Kausalität zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und der Kollision. Der Privatkläger sei "blind" gefahren und habe ein Verhalten an den Tag gelegt, mit dem er nicht habe rechnen müssen. Ebenso wenig habe er die Kollision vermeiden können.

E. 5.2.1

Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 125 Abs. 1 StGB). Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt (Art. 125 Abs. 2 StGB).

E. 5.2.2

Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 StGB). Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB). Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Fehlen solche, kann sich der Vorwurf der Fahrlässigkeit auf allgemein anerkannte Verhaltensregeln privater oder halbprivater Vereinigungen oder auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz stützen (BGE 148 IV 39 E. 2.3.3 mit Hinweisen).

E. 5.2.3

Grundvoraussetzung für eine Sorgfaltspflichtverletzung und mithin für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz (BGE 142 IV 237 E. 1.5.2 mit Hinweisen). Die Adäquanz ist zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren in den Hintergrund drängen (BGE 135 IV 56 E. 2.1). Das Verhalten eines Dritten vermag den Kausalzusammenhang nur zu unterbrechen, wenn dieses derart ausserhalb des normalen Geschehens liegt, derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war (BGE 142 IV 237 E. 1.5.2; zum Ganzen: Urteil 6B_817/2023 vom 15. November 2023 E. 2.3.3). Weitere Voraussetzung der Fahrlässigkeitshaftung ist, dass der Erfolg vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre (BGE 140 II 7 E. 3.4).

E. 5.2.4

Der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärts fahren will, darf nach Art. 36 Abs. 4 SVG andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben den Vortritt.

E. 5.3

Die Vorinstanz geht in Einklang mit Bundesrecht davon aus, der Beschwerdeführer habe seine Sorgfaltspflichten im Strassenverkehr verletzt. Er hatte beim Einfügen in den Verkehr keinen Vortritt gegenüber dem Fahrrad fahrenden Privatkläger auf dem Fahrradstreifen (Art. 36 Abs. 4 SVG). Dabei hat er den Privatkläger erst kurz vor der Kollision gesehen, obwohl er ihn bei genügender Aufmerksamkeit aufgrund der örtlichen Verhältnisse früher hätte sehen, anhalten und ihm den Vortritt gewähren müssen. Seine Unaufmerksamkeit war nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, einen Erfolg wie den eingetretenen, d.h. einen Verkehrsunfall, bei welchem der Fahrradfahrer verletzt wird, herbeizuführen oder mindestens wesentlich zu begünstigen. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte, die auf einen Unterbruch des Kausalzusammenhangs schliessen lassen, zumal der Privatkläger nach den für das Bundesgericht verbindlichen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen für einen Fahrradfahrer mit normaler Geschwindigkeit unterwegs war. Dass der Privatkläger selbst den Beschwerdeführer erst in letzter Sekunde sah und er sich damit möglicherweise ebenfalls verkehrsregelwidrig verhalten haben könnte (was an dieser Stelle nicht zu beurteilen ist), vermag den Beschwerdeführer nicht zu entlasten. Denn im Strafrecht gibt es keine Verschuldenskompensation (BGE 122 IV 17 E. 2c.bb; Urteil 6B_1161/2021 vom 21. April 2023 E. 15.8.2). Der Verkehrsunfall und die Verletzungen des Privatklägers wären vermeidbar gewesen. Diese sind dem Beschwerdeführer zuzurechnen. Hierfür genügt es, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (vgl. BGE 140 II 7 E. 3.4 mit Hinweisen). Dies ist vorliegend der Fall.

E. 6

Der Beschwerdeführer kritisiert die Strafzumessung lediglich für den Fall des Freispruchs. Darauf ist angesichts des Verfahrensausgangs nicht weiter einzugehen.

E. 7

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist ebenfalls abzuweisen, da die Rechtsbegehren von vornherein aussichtslos waren (Art. 64 Abs. 1 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.